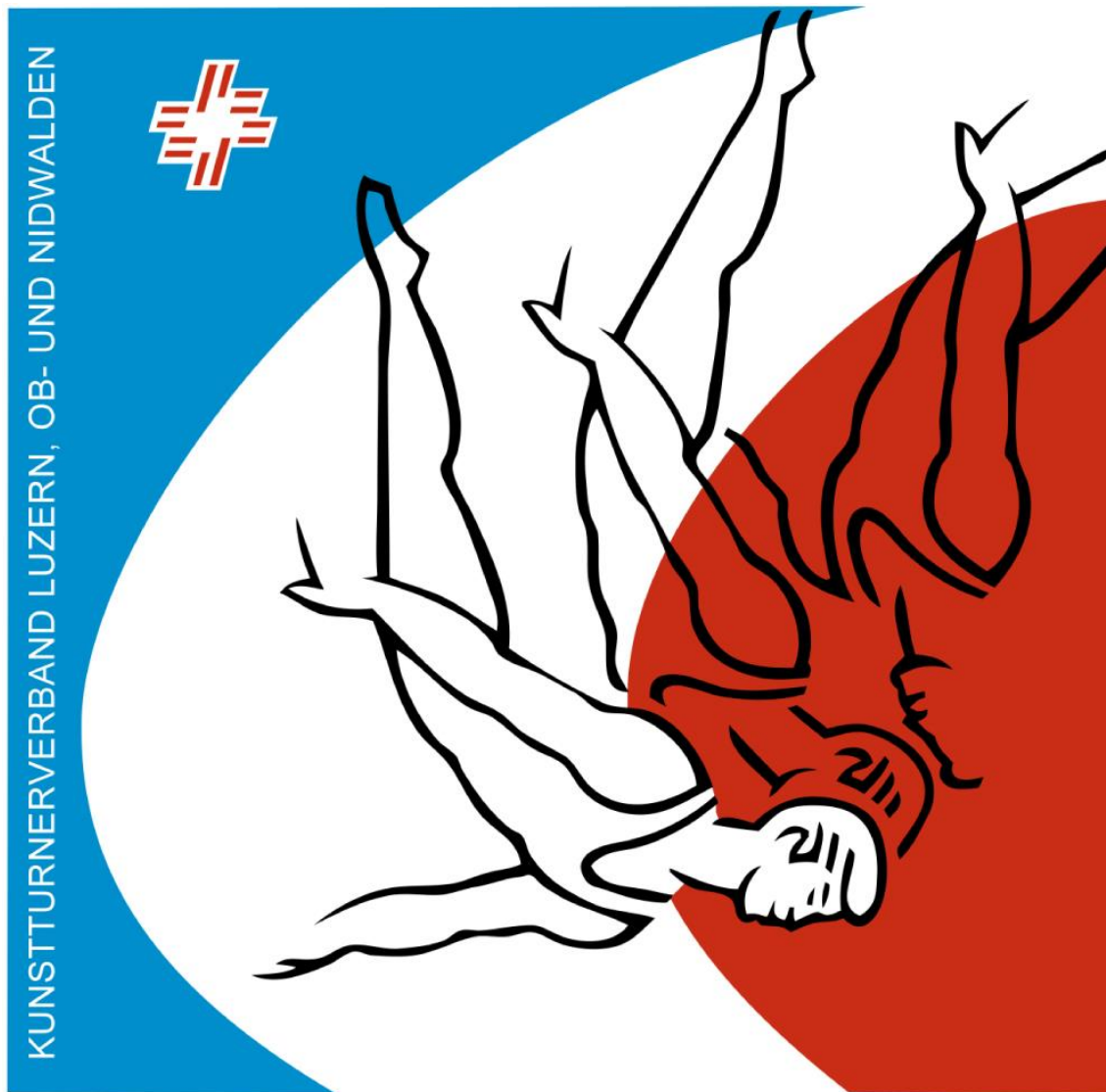


STATUTEN

KUNSTTURNERVERBAND
LUZERN, OB- UND NIDWALDEN



Ausgabe März 2024
Version 1.0/ds, 3.4.2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Name und Sitz	4
Art.	1 Name	4
Art.	2 Sitz	4
II.	Zweck des Verbandes	4
Art.	3 Zweck	4
Art.	4 Zugehörigkeit.....	4
Art.	5 Ethik	4
III.	Mitgliedschaft.....	5
Art.	6 Mitgliederkategorien	5
Art.	7 Versicherung	5
Art.	8 Eintritt, Austritt und Ausschluss.....	5
Art.	9 Pflichten.....	5
IV.	Organe des Verbands.....	6
Art.	10 Organe	6
	Mitgliederversammlung	6
Art.	11 Termin und Zusammensetzung	6
Art.	12 Geschäfte	6
Art.	13 Eingabe für Anträge	6
Art.	14 Einberufung, Beschlussfähigkeit	6
Art.	15 Ausserordentliche MV.....	7
Art.	16 Stimm-, Wahl- und Antragsrecht	7
Art.	17 Abstimmungen und Wahlen	7
Art.	18 Anfechtung	7
Art.	19 Protokoll.....	7
Art.	20 Durchführung der MV ohne physische Anwesenheit.....	7
	Vorstand.....	8
Art.	21 Zusammensetzung	8
Art.	22 Amtsdauer	8
Art.	23 Aufgaben	8
Art.	24 Einberufung	8
Art.	25 Beschlussfassung.....	8
Art.	26 Zeichnungsberechtigung.....	8
	Revisionsstelle.....	9
Art.	27 Zusammensetzung	9
Art.	28 Aufgaben	9
Art.	29 Stimm- und Wahlbüro	9
V.	Verwaltung.....	9

Art. 30 Protokoll.....	9
Art. 31 Reglemente	9
Art. 32 Zuständigkeit	9
Art. 33 Archiv	9
Art. 34 Datenschutz und -sicherheit.....	9
VI. Haftung.....	10
Art. 35 Haftung.....	10
VII. Finanzen.....	10
Art. 36 Geschäftsjahr	10
Art. 37 Einnahmen	10
Art. 38 Ausgaben	10
Art. 39 Beitragsreglement.....	10
Art. 40 Beitragsbefreiung.....	10
VIII. Schlussbestimmungen.....	11
Art. 41 Besondere Fälle.....	11
Art. 42 Auflösung.....	11
Art. 43 Vermögensverwendung bei Verbandsauflösung	11
Art. 44 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten.....	11

Im Text verwendete Abkürzungen

Kunstturnerverband Luzern, Ob- und Nidwalden
Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden
Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Mitgliederversammlung
Verbandsvorstand

Kunstturnerverband LU/OW/NW
Turnverband LU/OW/NW
STV
SVK-STV
MV
VS

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Kunstturnerverband Luzern, Ob- und Nidwalden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Verbands ist in 6102 Malters.

II. Zweck des Verbandes

Art. 3 Zweck

Der Verband

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Trainingsmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verband ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden (Turnverband LU/OW/NW), dieser ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV). Der Verband unterstellt sich den Statuten und Reglementen des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des STV.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verband unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verband anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verband umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann nur werden, wer Mitglied eines Vereins des Turnverbandes LU/OW/NW ist. Die Aktivmitglieder werden durch den Stammverein beim STV gemeldet.

Freimitglieder

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer besondere Verdienste für den Kunstturnerverband LU/OW/NW erbracht hat.

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich ausserordentlich für den Kunstturnerverband LU/OW/NW oder das Kunstturnen eingesetzt hat.

Alle Verbandsmitglieder sind durch den Stammverein dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Verbandsmitglieder haben die Statuten und die Verbandsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Verbands zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Art. 8 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Der Eintritt von Personen kann jederzeit erfolgen. Die offizielle Aufnahme und die damit eingehende Erlangung des Stimm-, Wahl- und Antragsrecht erfolgt an der nächstmöglichen Mitgliederversammlung (MV).

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist bis mindestens vier Wochen vor der MV schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder sich der Verbandsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch MV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Verbands wie auch des Turnverbandes LU/OW/NW und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Verbandswohl beizutragen.

IV. Organe des Verbands

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbands sind

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle (RS)

Mitgliederversammlung

Art. 11 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Verbands ist die MV. Die ordentliche MV findet jährlich, in der Regel im 1. Halbjahr, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstands
- Revisionsstelle

Art. 12 Geschäfte

Der MV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Verbands;
- Festlegung/Änderung des Verbandszwecks.

Weiter obliegen der MV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der sportlichen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Beitragsreglements
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Ehrungen

Art. 13 Eingabe für Anträge

Anträge an die MV sind mindestens 60 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur MV erfolgt mind. 30 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 15 Ausserordentliche MV

Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen.

Die ausserordentliche MV hat spätestens neun Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 16 Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

Aktivmitglieder, welche das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben, sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Bei Aktivmitgliedern unter 16 Jahren werden die Rechte auf eine erziehungsberechtigte Person übertragen. Weiter sind sämtliche Vorstandsmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder an der MV stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Über die Verbandsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Verbandsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 18 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der MV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 19 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der MV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 20 Durchführung der MV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische MV analog.

Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem/der Präsident/-in
- dem/der Kassier/-in
- und den übrigen Mitgliedern

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Er achtet auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung.

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist höchstens für 12 Jahre möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten MV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 23 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Verbands gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 24 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 25 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassungen per E-Mail sind möglich.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident/-in und/oder ein/-e Stellvertreter/-in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident/-in und der/die Kassier/-in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier/-in Einzelunterschrift.

Revisionsstelle

Art. 27 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Verbands, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der MV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 29 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der MV.

V. Verwaltung

Art. 30 Protokoll

Über Beschlüsse an Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 31 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 32 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

Art. 33 Archiv

Der Verband unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv / eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 34 Datenschutz und -sicherheit

Der Verband beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verband und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Verbands verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Verbandsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art. Die Mitglieder haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

VI. Haftung

Art. 35 Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 36 Geschäftsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Verbandsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner/-innen) und Schenkungen

Art. 38 Ausgaben

Ausgaben des Verbands sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesenentschädigungen
- Personalkosten
- Mietzins
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Verbands fest.

Art. 39 Beitragsreglement

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sowie alle weiteren Beiträge für den Trainings- und Wettkampfbetrieb werden jährlich durch Genehmigung des Beitragsreglements festgesetzt.

Art. 40 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind im Beitragsreglement festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 41 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des Turnverbandes LU/OW/NW bzw. des STV.

Art. 42 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen MV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 43 Vermögensverwendung bei Verbandsauflösung

Bei einer Auflösung des Verbands fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverband LU/OW/NW zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Verbands zu verwenden.

Art. 44 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 26. November 1988. Sie wurden an der MV vom 22. März 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes sofort in Kraft.

Malters, 22. März 2024

Für den Kunstturnerverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Präsident

Vize-Präsident

Daniel Schacher

Samuel Ruckstuhl

Vorliegende Statuten wurden durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden am (Datum) genehmigt.

Präsidentin

Geschäftsstelle

Evi Hurschler

Karin Hüsler